

Satzung des Ärztlichen Kreis- und Bezirksverbands München

Die 119. Delegiertenversammlung des Ärztlichen Kreis- und Bezirksverbands München hat am 24.09.2015 folgende geänderte Fassung der Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Geltungsbereich

(1) Der Ärztliche Kreis- und Bezirksverband München (abgekürzt: ÄKBV München) ist gebildet für die Landeshauptstadt München und den Landkreis München. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt ein Dienstsiegel.

(2) Er ist die unmittelbar zuständige Berufsvertretung für Ärzte/innen in der Landeshauptstadt München und im Landkreis München und selbstständiger Bestandteil der Berufsvertretung der Ärzte/innen Bayerns. Gemäß Art. 7 Abs. 1 des Heilberufe-Kammergesetzes (HKaG) hat er die Stellung eines Ärztlichen Kreisverbandes und zugleich eines Ärztlichen Bezirksverbandes.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Der Ärztliche Kreis- und Bezirksverband München hat die Aufgabe, innerhalb seines Bereiches

- die beruflichen Belange der Ärzte/innen im Rahmen der Gesetze wahrzunehmen,
- das Erfüllen der ärztlichen Berufspflichten zu überwachen,
- die ärztliche Fortbildung zu fördern,
- soziale Einrichtungen für Ärzte/innen und deren Angehörige zu schaffen sowie
- in der öffentlichen Gesundheitspflege mitzuwirken.

(2) Die Berufsvertretung ist berechtigt, innerhalb ihres Aufgabenbereichs Anfragen, Vorstellungen und Anträge an die zuständigen Behörden zu richten; sie ist verpflichtet, diesen Behörden auf Verlangen Gutachten zu erstatten oder Sachverständige zur Erstattung von Gutachten zu benennen. Die Behörden sollen die Berufsvertretung vor der Regelung wichtiger einschlägiger Fragen hören und auf Anfragen der Berufsvertretung Auskunft erteilen, soweit nicht dienstliche Gründe entgegenstehen. Die Berufsvertretung ist berechtigt, den Gerichten auf Verlangen Gutachten zu erstatten oder Sachverständige zur Erstattung von Gutachten zu benennen. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 3 erforderlich ist, ist

die Berufsvertretung berechtigt, die in den jeweiligen Verfahrensakten enthaltenen personenbezogenen Gesundheitsdaten zu nutzen und zu verarbeiten. Dies gilt auch hinsichtlich der Bayerischen Landesärztekammer. Im Übrigen findet Art. 2 Abs. 2 HKaG Anwendung.

(3) Der Ärztliche Kreis- und Bezirksverband München ist zuständig

- a) für die Durchführung des Vermittlungsverfahrens nach Art. 37 HKaG,
- b) für das Verfahren nach Art. 38 HKaG,
- c) für die Beantragung eines Verfahrens nach Art. 39 HKaG.

§ 3 Rechtsaufsicht

(1) Der Ärztliche Kreis- und Bezirksverband München steht unter der Aufsicht der Bayerischen Landesärztekammer und der Regierung von Oberbayern.

(2) Die Regierung von Oberbayern kann jederzeit Auskunft, insbesondere über die Verhältnisse und Beschlüsse des ÄKBV München, verlangen.

(3) Die Beschlüsse der Bayerischen Landesärztekammer und ihres Vorstandes sind für den ÄKBV München bindend (Art. 15 Abs. 1 HKaG).

§ 4 Beitragsordnung

(1) Der Ärztliche Kreis- und Bezirksverband München ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben von den Mitgliedern Beiträge zu erheben.

(2) Näheres bestimmt eine Beitragsordnung, die von der Delegiertenversammlung des ÄKBV München zu beschließen ist. Sie bedarf der Zustimmung der Bayerischen Landesärztekammer und der Genehmigung der Regierung von Oberbayern.

(3) Rückständige Beiträge sind nach Maßgabe des Art. 40 HKaG beizutreiben.

(4) Der Vorstand kann die Durchführung der Beitragserhebung der Bayerischen Landesärztekammer übertragen (Art. 6 Satz 4 HKaG).

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Ärztlichen Kreis- und Bezirksverbandes München sind alle zur Berufsausübung in Bayern berechtigten Ärzte/innen, die

- a) in dem in § 1 genannten Gebiet ärztlich tätig sind oder
- b) ohne ärztlich tätig zu sein, dort ihre

Hauptwohnung im Sinn des Melde-rechts haben.

(2) Die Mitgliedschaft bleibt bestehen, wenn das Mitglied seine ärztliche Tätigkeit nicht länger als sechs Monate aufgibt oder aus dem Bereich des Kreisverbands verlagert. In beiden Fällen ist dem Kreisverband oder dem Bezirksverband vorher schriftlich anzuzeigen, zu welchem Zeitpunkt die Zurückverlagerung oder die Wiederaufnahme der Tätigkeit erfolgt.

(3) Übt ein/e Arzt/Ärztin seinen/ihren Beruf ausschließlich als Vertreter/in eines/einer anderen Berufsangehörigen aus, so begründet sich die Mitgliedschaft bei dem Kreisverband, in dessen Bereich er/sie seine/ihre Hauptwohnung hat, es sei denn, er/sie übt die Vertretertätigkeit über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten ununterbrochen im Zuständigkeitsbereich einer anderen Berufsvertretungskörperschaft aus.

(4) Übt der/die Arzt/Ärztin den ärztlichen Beruf im Bereich mehrerer ärztlichen Kreisverbände aus, wird die Mitgliedschaft ausschließlich in dem Kreisverband begründet, in dessen Bereich der/die Betreffende überwiegend ärztlich tätig ist. Ist dies durch die betroffenen ärztlichen Bezirksverbände nach Art. 4 Abs. 6 Satz 7 HKaG nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand festzustellen, ist ein Verfahren gemäß Art. 4 Abs. 2 Sätze 3 bis 9 HKaG einzuleiten.

(5) Die Mitgliedschaft in einer vergleichbaren Berufsvertretung außerhalb des Geltungsbereichs des Heilberufe-Kammergesetzes lässt die Mitgliedschaft im ärztlichen Kreisverband unberührt.

§ 6 Ruhen und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ruht bei Ruhen der Approbation (§ 6 Bundesärzteordnung) und bei Anordnung eines vorläufigen oder vorübergehenden Verbots, den ärztlichen Beruf auszuüben (§ 132 a Abs. 1 StPO, § 70 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 StGB).

Das Ruhen der Mitgliedschaft endet im Fall des § 6 Bundesärzteordnung mit Aufhebung der Ruhensanordnung, im Fall des § 70 StGB mit Ablauf der Dauer oder mit der Aussetzung des Berufsverbots gemäß § 70 a StGB.

(2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode, der Zurücknahme oder dem Widerruf der

Approbation oder einem Verzicht auf diese sowie bei Anordnung eines dauerhaften Verbots, den ärztlichen Beruf auszuüben (§ 70 Abs. 1 Satz 2 StGB). Im Übrigen findet § 5 Anwendung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt,
 - a) an den Versammlungen der Delegierten des ÄKBV München als Zuhörer/innen teilzunehmen;
 - b) die Delegierten zur Bayerischen Landesärztekammer nach Art. 11 Abs. 1 HKaG und die Delegierten zum ÄKBV nach einer eigenen Wahlordnung zu wählen.
- (2) Als Delegierte/r zum ÄKBV München kann jedes Mitglied gewählt werden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, insbesondere die Bestimmungen dieser Satzung, der Berufsordnung und der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns zu beachten.
- (4) Bezüglich des Ruhens von Wahlrecht und Wählbarkeit findet Art. 11 Abs. 5 HKaG Anwendung. § 6 Abs. 1 dieser Satzung bleibt unberührt.

§ 8 Geschäftsstelle

- (1) Der Ärztliche Kreis- und Bezirksverband München unterhält zur Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle. Leiter/in der Geschäftsstelle ist der/die 1. Vorsitzende des ÄKBV München. Er/sie regelt den Betrieb der Geschäftsstelle durch eine Dienstordnung für alle bei ihr Beschäftigten. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Betriebsführung und Rechnungslegung des Ärztlichen Kreis- und Bezirksverbandes München wird jährlich durch einen vereidigten Buchprüfer geprüft.
- (3) Darüber hinaus bestellt die Delegiertenversammlung zwei Mitglieder des Ärztlichen Kreis- und Bezirksverbandes München, die nicht Mitglied des Vorstandes sind (§ 11 Abs. 1), für die Prüfung der Betriebsführung auf Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Dem Vorstand und der Delegiertenversammlung ist mindestens einmal jährlich zu berichten.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Der/die 1. Vorsitzende des ÄKBV München beruft eine Versammlung der Mitglieder zur Information und Aussprache über Angelegenheiten des ÄKBV München ein, wenn dies von mindestens 1 % der Mitglieder des ÄKBV bei dem/bei der

Vorsitzenden unter Angabe von Punkten für die Tagesordnung beantragt wird.

- (2) Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Delegierten unter Angabe von Tagesordnungspunkten beantragt wird. Die Tagesordnung darf nur satzungsgemäße Angelegenheiten zum Gegenstand haben. Das Wort können grundsätzlich nur Mitglieder erhalten. Abweichungen hiervon bedürfen einer mehrheitlichen Zustimmung der teilnehmenden Mitglieder des ÄKBV. Der Vorsitzende erteilt einem/einer Vertreter/in der Aufsichtsbehörde auf dessen Verlangen das Wort. Den Vorsitz in der Versammlung führt der/die 1. Vorsitzende des ÄKBV München oder ein von ihm/ihr bestellte/r Vertreter/in.
- (3) Empfehlungen der Mitgliederversammlung müssen bei der nächsten Delegiertenversammlung behandelt werden.

§ 10 Organe

Die Organe des Ärztlichen Kreis- und Bezirksverbandes München sind die Delegiertenversammlung und der Vorstand.

§ 11 Delegiertenversammlung

- (1) Der Delegiertenversammlung obliegt die Beratung und Beschlussfassung über alle grundsätzlichen Angelegenheiten, die in den satzungsgemäßen Aufgabenbereich des ÄKBV München nach § 2 Abs. 1 und 2 fallen. Weiter ist sie zuständig für
 - die Satzung,
 - die Wahlordnung,
 - die Beitragsordnung,
 - ihre Geschäftsordnung,
 - die Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder (§ 13),
 - die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - die Entgegennahme des Jahresabschlussberichtes,
 - die Entlastung des Vorstandes für die Jahresrechnung,
 - die Bildung von Ausschüssen der Delegiertenversammlung,
 - die Wahl von zwei Prüfern/innen (§ 8 Abs. 3),
 - die Abgabe von Empfehlungen für die Berufung der Abgeordneten der Bayerischen Landesärztekammer zum Deutschen Ärztetag, die auf den ÄKBV München entfallen.
- (2) Ordentliche Delegiertenversammlungen sollen nach Bedarf, jedoch mindestens viermal im Jahr, stattfinden. Sie sind vom Vorstand einzuberufen. Dieser hat, wenn

es erforderlich erscheint, von mindestens einem Drittel der Delegierten verlangt oder von den Aufsichtsbehörden angeordnet wird, eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen. (Art 5 Abs. 4 HKaG)

- (3) Die Einberufung der Delegiertenversammlung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor ihrer Abhaltung zu erfolgen. Der Termin ist auch in den „Münchner Ärztliche Anzeigen“ bekannt zu machen. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn frist- und formgerecht eingeladen ist und mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist.
- (4) Den Vorsitz in der Delegiertenversammlung führt der/die Vorsitzende der Delegiertenversammlung. Er/sie wird im Fall seiner Verhinderung durch den/die 1. und bei dessen/deren gleichzeitiger Verhinderung durch den/die 2. Stellvertretende/n Vorsitzende/n der Delegiertenversammlung vertreten. Der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden der Delegiertenversammlung werden von der Delegiertenversammlung aus dem Kreis der Mitglieder des Vorstands des ÄKBV München für die Dauer einer Wahlperiode gewählt.
- (5) Zum Wort berechtigt sind die Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Geschäftsführung sowie der Vertreter der Rechtsaufsichtsbehörde. Geladene Personen können das Wort mit Zustimmung des Vorsitzenden erhalten. Andere Teilnehmer sollen das Wort nur mit Zustimmung der Delegiertenversammlung erhalten. Der/die 1. Vorsitzende des Vorstands muss in der Delegiertenversammlung jederzeit gehört werden. § 13 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) In der Delegiertenversammlung wird, soweit nicht von einem der anwesenden Mitglieder schriftliche Abstimmung verlangt wird, durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit unter Nichtanrechnung von Stimmenthaltungen beschlossen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Beschlüsse zu Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Delegiertenversammlung. Die in Satz 1 genannten Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn die Änderungen in der mit der Einladung versandten Tagesordnung als Tagesordnungspunkt aufgeführt waren.
- (8) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom/von der Vorsitzenden der Delegiertenversammlung und einem/einer

Protokollführer/in zu unterzeichnen ist und das der folgenden Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird.

§ 12 Wahl der Delegierten

(1) Die Delegierten sind auf die Dauer von 5 Jahren gemäß einer Wahlordnung nach dem verbesserten Verhältniswahlrecht zu wählen, die die Delegiertenversammlung zu beschließen hat. Ihre Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Monatsersten.

(2) Die Wahlordnung wird Teil dieser Satzung. Sie bedarf der Zustimmung der Bayerischen Landesärztekammer und der Genehmigung der Regierung von Oberbayern.

(3) Die Delegierten des ÄKBV München sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Reisekostenentschädigung und Ersatz für Zeitverlust. Die Höhe der Entschädigung wird von der Delegiertenversammlung festgesetzt.

(4) Die Zugehörigkeit zur Delegiertenversammlung ruht oder endet für das betreffende Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 der Satzung.

(5) Nimmt ein/e Delegierte/r an drei aufeinander folgenden Delegiertenversammlungen nicht teil, fordert der Vorstand ihn/sie auf, sein/ihr Mandat niederzulegen.

§ 13 Vorstand

(1) Der Vorstand des ÄKBV München besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der 3. Vorsitzenden und vier Beisitzern/innen.

(2) Der Vorstand ist von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von 5 Jahren zu wählen. Die Wahl erfolgt in Einzelwahlgängen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet mit dem abgeschlossenen Wahlauftrag zu einem neuen Vorstand.

(3) Der Vorstand leitet den ÄKBV München. Er vertritt den ÄKBV München nach außen und vor den Gerichten in der Person des/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung des/der 2. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung des/der 3. Vorsitzenden. Es kann außerdem grundsätzlich Untervollmacht erteilt werden.

(4) Der Vorstand ist zuständig für Beratung und Vollzug der Beschlüsse, die

Bearbeitung von Anfragen aus der Delegiertenversammlung, der Mitgliederversammlung und für seine Kommissionen.

(5) Die Zugehörigkeit zum Vorstand oder zu Ausschüssen/Kommissionen ruht oder endet für das betreffende Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 12 des HKaG oder des § 6 dieser Satzung.

(6) Die Delegiertenversammlung kann einem Mitglied des Vorstandes das Misstrauen nur dadurch aussprechen, dass sie mit der Mehrheit ihrer Mitglieder eine/n Amtsnachfolger/in wählt. Der Misstrauensantrag ist schriftlich zu stellen, er bedarf der Unterstützung mindestens eines Drittels der Delegierten; über ihn kann nur entschieden werden, wenn er mit der Einladung zu einer Delegiertenversammlung bekannt gemacht worden ist.

(7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Vorstandssitzungen sollen in der Regel einmal im Monat stattfinden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(8) Den Mitgliedern des Vorstandes werden von der Delegiertenversammlung zu bestimmende Aufwandsentschädigungen gewährt, die im Haushaltsplan auszuweisen sind.

(9) Der Vorstand hat der Delegiertenversammlung innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschlussbericht zu erstatten und eine Jahresrechnung vorzulegen.

§ 14 Berufsaufsicht

(1) Der Vorstand kann ein Mitglied, das die ihm obliegenden Berufspflichten verletzt hat, rügen, wenn die Schuld gering ist und der Antrag auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich erscheint. Ärzte/innen im öffentlichen Dienst unterliegen hinsichtlich ihrer dienstlichen Tätigkeit nicht dem Rügerecht.

(2) Vor der Erteilung der Rüge ist das Mitglied zu hören. Der Bescheid, durch den das Verhalten des Mitgliedes gerügt wird, ist zu begründen. Er ist dem Mitglied mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen. (3) Im Übrigen gilt für das Verfahren zur Erteilung einer Rüge Art. 38 des HKaG.

(4) Der Vorstand beantragt die Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens, wenn eine Rüge nach § 14 Abs. 1 zur Ahndung der Verletzung der Berufspflicht nicht aus-

reicht oder wenn das Mitglied trotz einer rechtswirksam erteilten Rüge sein beanstandetes Verhalten fortsetzt.

(5) Bei einem/r beamteten Arzt/Ärztin, auf den/die eine Disziplinarordnung Anwendung findet, setzt der Vorstand den/die Dienstvorgesetzte/n des/der Arztes/Ärztin über die Verletzung der Berufspflicht in Kenntnis.

(6) Ist wegen des zu beanstandenden Verhaltens bei einem Gericht oder einer Behörde gegen das Mitglied bereits der Antrag auf Einleitung eines Straf-, Bußgeld- oder Disziplinarverfahrens gestellt worden, so kann der Vorstand den Antrag auf Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens bis zum rechtskräftigen Abschluss des anderen Verfahrens zurückstellen. Nach Abschluss dieses Verfahrens kann er von dem Antrag nach Abs. 1 absehen, wenn nicht Maßnahmen nach Art. 67 Abs. 1 Nrn. 3 oder 4 des HKaG angezeigt sind oder sonst die Voraussetzungen für eine zusätzliche berufsgerichtliche Ahndung nach Art. 67 Abs. 3 des HKaG (Erforderlichkeit einer zusätzlichen Maßnahme, um das Mitglied zur Erfüllung seiner Berufspflichten anzuhalten und das Ansehen des Berufsstandes zu wahren) vorliegen. Die Entscheidung, mit der der Antrag auf Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens zurückgestellt wird oder von ihm abgesehen wird, ist dem Mitglied und der Regierung mitzuteilen.

§ 15 Neubildung eines Kreisverbands

(1) Gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung erstreckt sich der ÄKBV München auf das Gebiet der Landeshauptstadt München und des Landkreises München. Ein neuer ärztlicher Kreisverband innerhalb des Bereiches kann nur für das Gebiet einer Kreisverwaltungsbehörde gebildet werden, d.h. für die Landeshauptstadt München und/oder für den Landkreis München.

(2) Verlangen

a) 10 vom Hundert aller Mitglieder des ÄKBV München oder

b) 20 vom Hundert der Mitglieder des Landkreises oder der Landeshauptstadt München oder

c) die Mehrheit aller Delegierten des ÄKBV München

die Gründung eines neuen Kreisverbands, so hat der/die 1. Vorsitzende die Mitglieder zum Zwecke der Erörterung des Antrags auf Neubildung zu einer Versammlung einzuberufen. Diese Versammlung

hat spätestens einen Monat vor der Abstimmung stattzufinden.

(3) Innerhalb von sechs Monaten ist eine Abstimmung durchzuführen. Diese erfolgt getrennt durch die Mitglieder aus dem Gebiet des neu zu bildenden Kreisverbands und durch die Mitglieder aus dem übrigen Gebiet des ÄKBV.

(4) Der Vorstand hat zur Durchführung dieser Abstimmung einen Ausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, zu bestellen. Der Ausschuss bestimmt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n des Ausschusses. Der Ausschuss stellt die Zahl der abstimmungsberechtigten Mitglieder fest und bestimmt Beginn und Ende der Abstimmungsfrist. Er legt jeweils für die Mitglieder aus dem Gebiet des neu zu bildenden Kreisverbands und für die Mitglieder aus dem übrigen Gebiet des ÄKBV München eine fortlaufend nummerierte Liste an. Jede/r Abstimmungsberechtigte ist von der Eintragung in die Liste schriftlich zu unterrichten. Die Benachrichtigung muss die Abstimmungsfrist, die Nummer des/der Abstimmungsberechtigten in der Liste und die Anschrift des Ausschusses angeben. Die Listen sind vom 21. bis einschließlich zum 14. Tag vor der Abstimmung auszulegen. Während dieser Zeit können Einsprüche gegen die Richtigkeit der Listen schriftlich beim Ausschuss erhoben werden. Dieser entscheidet über den Einspruch. Nur der Ausschuss kann Änderungen der Listen vornehmen.

(5) Die Abstimmung beinhaltet eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung, ob der Neubildung eines Kreisverbands in dem benannten Gebiet des Landkreises München oder der Landeshauptstadt München zugestimmt wird. Im Übrigen erfolgt die Durchführung der Abstimmung nach Maßgabe der Wahlordnung. Der Ausschuss ermittelt öffentlich und unverzüglich nach dem Ende der Abstimmungsfrist das Ergebnis der Abstimmung. Der/die Vorsitzende des Wahlausschusses veranlasst die umgehende Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses und stellt den dafür geltenden Stichtag fest.

(6) Jede/r Abstimmungsberechtigte kann binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses dieses wegen Verletzung der Vorschriften der Absätze 1 bis 5 anfechten. Die Abstimmung ist ungültig, wenn durch den gerügten Verstoß das Ergebnis beeinflusst worden ist. Die Entscheidung trifft der Ausschuss. Stellt dieser die Ungültigkeit der Abstimmung

fest, so ordnet er eine Wiederholung der Abstimmung an. Sie ist innerhalb einer Frist von vier Wochen bekannt zu machen und anschließend innerhalb von zwei Monaten zu wiederholen.

(7) Die Neubildung des Kreisverbands ist durchzuführen, wenn jeweils mindestens die Hälfte der Mitglieder aus dem Gebiet des neu zu bildenden Kreisverbands und aus dem übrigen Gebiet des ÄKBV München an der Abstimmung teilgenommen hat und bei den getrennt durchgeführten Abstimmungen jeweils eine Mehrheit dafür gestimmt hat. Wenn im übrigen Gebiet des ÄKBV München eine Mehrheit nicht erreicht wurde, ist die Neubildung dennoch durchzuführen, wenn zwei Drittel der Mitglieder aus dem Gebiet des neu zu bildenden Kreisverbands dafür gestimmt haben.

(8) Der/die Vorsitzende des Wahlausschusses hat den Vorstand des ÄKBV München über das Abstimmungsergebnis und den dafür geltenden Stichtag (Absatz 5 Satz 4) zu unterrichten. Ist nach dem Ergebnis der Abstimmung die Neubildung des Kreisverbands durchzuführen, scheidet der Vorstand des ÄKBV München aus seinem Amt. Das Vermögen des ÄKBV München ist auf beide Kreisverbände zu verteilen. Grundlage der Berechnung für das anteilige Vermögen des neu zu bildenden Kreisverbands ist das Verhältnis des Beitragsaufkommens der Mitglieder des neu gebildeten Kreisverbands gegenüber dem Beitragsaufkommen des ÄKBV München im Vorjahr vor der Neubildung. Der bis dahin amtierende Vorstand des ÄKBV München hat innerhalb eines Monats nach dem für das Abstimmungsergebnis maßgeblichen Stichtag (Absatz 5 Satz 4) einen Kassenbericht zu erstellen, aus dem sich das anteilige Vermögen des neu zu bildenden Kreisverbands ergibt. Für Verbindlichkeiten, die durch den ÄKBV München begründet wurden, haften dieser und der neugebildete Kreisverband als Gesamtschuldner, wobei der Ausgleich entsprechend der anteiligen Vermögensverteilung erfolgt.

(9) Dem/der Vorsitzenden des Wahlausschusses obliegt die Einberufung der konstituierenden Mitgliederversammlungen der neugebildeten Kreisverbände unter Angabe der Tagesordnungspunkte „Wahl eines Versammlungsleiters“ und „Wahl eines geschäftsführenden Vorstands“.

(10) Der/die jeweilige Versammlungsleiter wird aus der Mitte der anwesenden Mitglieder des jeweiligen Kreisverbands gewählt.

Die geschäftsführenden Vorstände bestehen aus mindestens drei Mitgliedern. Den Vorsitz führt jeweils das älteste Mitglied.

(11) Die geschäftsführenden Vorstände haben die Aufgabe, innerhalb von sechs Monaten eine Satzung, eine Wahlordnung und eine Beitragsordnung ihrer Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen sowie den Kassenbericht (Absatz 8) zu prüfen.

(12) Das gemäß Absatz 8 ermittelte Vermögen (Beitragsaufkommen) ist dem geschäftsführenden Vorstand des neu gebildeten Kreisverbands unverzüglich nach Prüfung des Kassenberichts (Absatz 11) zu übertragen.

(13) Die Wahlen der Vorstände sind binnen drei Monaten nach Bekanntmachung von Satzung und Wahlordnung durchzuführen.

§ 16 Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen des Ärztlichen Kreis- und Bezirksverbands München, insbesondere auch die Einladungen zu Delegiertenversammlungen und zur Versammlung der Mitglieder werden in seinem Mitteilungsblatt „Münchner Ärztliche Anzeigen“ (MÄA) veröffentlicht.

(2) Die Verantwortung für die „Münchner Ärztliche Anzeigen“ liegt beim Vorstand. Er bestellt eine/n presserechtlich Verantwortliche/n.

§ 17 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Mitteilungsblatt, den „Münchner Ärztliche Anzeigen“, in Kraft.

Die Bayerische Landesärztekammer hat der Änderung der Satzung des Ärztlichen Kreis- und Bezirksverbands München am 02.11.2015 zugestimmt. Die Regierung von Oberbayern hat die Änderung der Satzung des Ärztlichen Kreis- und Bezirksverbands München mit Schreiben vom 17.11.2015 Az.: 55.2-1-2408.1MS, genehmigt.

München, 26. November 2015

*Dr. med. Christoph Emminger,
1. Vorsitzender*